

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 63/14 B

L 7 R 4417/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 10 R 2456/10 (SG Heilbronn)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Mai 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 30. Januar 2014 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Das LSG Baden-Württemberg hat im Urteil vom 30.1.2014 einen Anspruch des Klägers auf höhere Altersrente für schwerbehinderte Menschen unter Berücksichtigung zusätzlicher Entgelt-punkte aufgrund eines unfallbedingten Verdienstaufschlags (§ 119 Abs 3 SGB X), für den Beitragszahlungen bei Rentenversicherungsträgern nicht eingegangen sind, verneint.
- 2 Der Kläger macht mit seiner beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Urteil ausschließlich die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 17.2.2014 genügt nicht der vorgeschriebenen Form, denn er hat eine grundsätzliche Bedeutung nicht ordnungsgemäß dargelegt (§ 160 Abs 2 Nr 1 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Hierfür ist in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung zu bezeichnen und schlüssig darzulegen, dass diese klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revi-sionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 19, Nr 22 RdNr 5; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff, Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN). Es muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt; hierzu bedarf es der Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung. Diese Anfor-de-rungen, die allerdings nicht überspannt werden dürfen, sind verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3 f, Nr 16 RdNr 4 f, Nr 24 RdNr 5 ff).
- 5 Die Beschwerdebegründung des Klägers wird diesen Erfordernissen nicht gerecht. Er bezeich-net die Rechtsfragen als grundsätzlich klärungsbedürftig,
- 6 a) ob dem Rentenversicherungsnehmer ein Anspruch auf Berücksichtigung von entgangenen Rentenversicherungszeiten zusteht, auch wenn diese von der Rentenversicherung nicht re-gressiert wurden, und
- 7 b) ob der sozialrechtliche Herstellungsanspruch daran scheitert, weil das den Fehler heilende Verwaltungshandeln nicht dem Wortlaut des Gesetzes entspricht.
- 8 Ergänzend führt er aus, es müsse geklärt werden, "inwiefern hier § 119 Abs. 3 S. 2 SGB X An-wendung findet" sowie "ob die Anerkennung von Beitragszeiten ohne tatsächliche Zahlung nicht dem Gesetzeszweck des § 197 Abs. 1 SGB VI entspricht".



- 9 Es kann vorliegend offenbleiben, ob der Kläger damit aus sich heraus verständliche Rechtsfragen iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG zur Auslegung, zum Anwendungsbereich oder zur Vereinbarkeit einer konkret bezeichneten Norm des revisiblen Rechts (*vgl § 162 SGG - hierzu gehören auch die richterrechtlich entwickelten Grundsätze des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs*) vorgebracht hat. Denn es fehlt jedenfalls an ausreichenden Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit der angesprochenen Fragen. Allein die pauschale Behauptung, die Fragen seien bislang vom BSG nicht geklärt worden und die Antwort auf sie ergebe sich auch nicht zweifelsfrei aus dem Gesetz, ist hierfür nicht ausreichend. Insbesondere fehlen jegliche Ausführungen dazu, ob sich aus bereits ergangenen - zumal aus den im Berufungsurteil zitierten - Entscheidungen des BSG Anhaltspunkte für eine Beantwortung der genannten Fragen ergeben bzw inwiefern dies nicht der Fall ist.
- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

